



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 4/2025

Erfurt, 22. April 2025

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

28. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

29. Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021
30. Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)
31. Visitationen und Firmungen 2026

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

32. Studientag der Priester und Diakone
33. Treffen der Mentorinnen und Mentoren
34. „Ich bin ja kein Nazi, aber...“ - Argumentationsmöglichkeiten gegen Diskriminierung
35. Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe
36. Informationen der Diözesanpilgerstelle

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

37. Einladung zur Männerwallfahrt und zur Frauenwallfahrt 2025
38. Kinderwallfahrt am 02.07. und am 03.07.2025
39. Digitale Ideenbörse zum Tag des offenen Denkmals, Kirche öffnet Räume
40. Wallfahrtskalender 2025
41. Pilgertouren 2025

Sonstige kirchliche Mitteilungen

42. Ikonenmeditationskurs 13.–18.06.2025
Wähle das Leben und sei fruchtbar (Gen 1,28)
43. Maiandacht 2025: "Fürchte dich nicht"

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025
- Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021
- Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)
- Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe
- Informationen der Diözesanpilgerstelle
- Einladung zur Männerwallfahrt und zur Frauenwallfahrt 2025
- Anmeldeformular zur Kinderwallfahrt am 02.07. und am 03.07.2025
- Flyer: Digitale Ideenbörse zum Tag des offenen Denkmals, Kirche öffnet Räume
- Wallfahrtskalender 2025
- Pilgertouren 2025
- Nachruf: Frau Maria Bartsch, Gemeindereferentin i.R.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

28. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025 - Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt – als Ebenbild Gottes – eine unveräußerliche Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen – überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, den 13.03.2025

Für das Bistum Erfurt gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 01.06.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025

Die Osteuropa-Solidaritätsaktion Renovabis steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“. Damit erinnert Renovabis daran, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde. Besonders wichtig ist die Wahrung der Menschenwürde im Umgang mit allen, die schwach und verletzlich sind, körperliche oder geistige Einschränkungen haben.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 33. Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Erzbistum Berlin zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof Dr. Heiner Koch findet am Sonntag, 25.05.2025, um 10:00 Uhr in der Hedwigs-Kathedrale in Berlin statt. Die Eucharistiefeier wird im Hörfunk auf radio 3 (Rundfunk Berlin-Brandenburg, rbb) und im Westdeutschen Rundfunk (WDR) übertragen und von domradio.de und EWTN live gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Von Montag, 12.05.2025, an sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt und das Informationsmaterial sowie die Spendentüten am Schriftenstand ausgelegt werden.

Die Pfingstnovene 2025 mit dem Titel „Voll der Würde“ verfasste Bundestagspräsident a. D. Dr. Wolfgang Thierse; die Illustrationen sind Holzschnitte der Künstlerin Margret Russer. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht. Es spannt den Bogen von der Schöpfungsgeschichte über soziale Gerechtigkeit bis hin zum verantwortlichen Umgang mit Fremden, Schwachen und Benachteiligten. Renovabis-

Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt die Novene für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden – und ganz besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Georgisch, Italienisch, Kroatisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen und Reportage-Impulse, Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Alle Aktionsmaterialien stehen auf der Webseite www.renovabis.de/material zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (Siebter Sonntag der Osterzeit, 31.05./01.06.2025) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden und die restlichen Spendentüten mit dem entsprechenden Hinweis verteilt werden.

Am Pfingstsonntag, 08.06.2025, sowie in den Vorabendmessen am 07.06.2025, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet darum, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. **Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2025“ erfolgen.** Die Bistumskasse leitet die Beträge dann an Renovabis weiter.

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

29. Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021 - Anlage

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten

auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrsvollversammlung am 12.03.2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards diese Ordnung beschlossen.

Das Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021 wird mit sofortiger Wirkung für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 22.04.2025

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

30. Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost) - Anlage

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes diese Ordnung erlassen. Die Inkraftsetzung für das Bistum Erfurt erfolgt mit Wirkung zum 01.04.2025 und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 22.04.2025

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

31. Visitationen und Firmungen 2026

Bischöfliche Visitationen 2026

Dekanat Erfurt: Bischof Dr. Neymeyr

Dekanat Weimar: Weihbischof Dr. Hauke

Firmungen 2026

Sie sind gebeten, die Firmungen für das Jahr 2026 **bis zum 01.06.2025** bei Herrn Hoffmeier anzumelden. Bitte geben Sie jeweils drei mögliche Termine an.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

32. Studententag der Priester und Diakone

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 2/2025 unter Nr. 12 angezeigt wurde, ist in der neuen Konferenzordnung der Studententag für die Priester und Diakone weggefallen und findet am 21.05.2025 **NICHT** statt. Alle Priester und Diakone sind umso mehr zum Hülftenstag am 16.06.2025 eingeladen.

33. Treffen der Mentorinnen und Mentoren

Alle aktuellen Mentorinnen und Mentoren in der pastoralen Ausbildung von zukünftigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferent:innen sind zu einem hybriden Austauschtreffen am 21.05.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr in den Saal des Bischöflichen Ordinariates bzw. per Teilnahme in der Videokonferenz eingeladen. Eine Einladung per Mail erfolgte bereits.

34. „Ich bin ja kein Nazi, aber...“ - Argumentationsmöglichkeiten gegen Diskriminierung

Am Mittwoch, 04.06.2025, findet im Rahmen des Ausbildungstreffens eine ganztägige Schulung in der Erfurter Bildungsstätte St. Martin statt. Diese Fortbildung vermittelt Möglichkeiten, auf diskriminierende Aussagen und Parolen zu reagieren. Dazu betrachten die Teilnehmenden im ersten Teil, wo im Alltag Diskriminierung vorkommt und von wem sie ausgeht. Der zweite Teil der Fortbildung widmet sich ganz der Praxis. Es wird aufgezeigt, welche möglichen Strategien es bei der Argumentation gegen diskriminierende Aussagen gibt und wie man diese anwendet. Einige wenige Plätze sind noch frei. Bei Interesse bitte anmelden bei Frau Heike Offenhammer, E-Mail: gem.ref@bistum-erfurt.de bzw. Tel. 0361 6572-136.

35. Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe - Anlage

Am Sonntag, 11.05.2025, findet die Wallfahrt um geistliche Berufungen für unser Bistum Erfurt statt. Um 14:00 Uhr ist die Aussendung in der Kirche St. Jakobus zu Uder. Anschließend beginnt der Pilgerweg zum Schönstattzentrum „Kleines Paradies“ nach Heiligenstadt. Um 16:00 Uhr findet die gesungene Vesper mit Generalvikar Dominik Trost statt. Anschließend wird der Tag bei Kaffee und Kuchen ausklingen.

Informationen über: Subregens Egon Bierschenk,

E-Mail: egon.bierschenk@bistum-erfurt.de,
Tel.: 0361 5973-105

36. Informationen der Diözesanpilgerstelle - Anlage

Diesem Amtsblatt sind die Informationen der Diözesanpilgerstelle zu den Pilgerreisen 2025 beigelegt.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

37. Einladung zur Männerwallfahrt und zur Frauenwallfahrt 2025 - Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,

ich lade Sie alle herzlich zur Teilnahme an den großen Wallfahrten im Mai ein - die Frauen zum Kerbschen Berg und die Männer zum Klüsch Hagis. Diese beiden Wallfahrten sind für viele Thüringer feste Punkte im Kirchenjahr. Sie sind Markierungen auf unserem Weg als Volk Gottes, das betend und bittend den Spuren Christi folgt. Seien Sie willkommen zur:

69. Männerwallfahrt am Donnerstag, 29.05.2025

im Klüsch Hagis bei Wachstedt.

Unter dem Leitwort: „*Pilger sind wir*“

08:00 Uhr Beichtgelegenheit
09:30 Uhr Beginn Wallfahrtsgottesdienst
11:30 Uhr Feierstunde
12:30 Uhr Ende auf der Pilgerwiese

64. Frauenwallfahrt am Sonntag, 01.06.2025

auf dem Kerbschen Berg bei Dingelstädt

Unter dem Leitwort:

„*Ich habe Durst. Mit Mirjam durch die Wüste*“

09:00 Uhr Beichtgelegenheit
10:00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
12:30 Uhr Angebote
13:45 Uhr Abschlussandacht

Ab 12:30 Uhr gibt es verschiedene Angebote: Workshop zur biblischen Person Mirjam, Angebot zum gemeinsamen Tanz, Kreativwerkstatt mit verschiedenen Angeboten, Trommelworkshop sowie Kaffee, Getränke und Speisen.

Bringen Sie bitte zu beiden Wallfahrten Ihr Gotteslob mit!

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.bistum-erfurt.de/wallfahrten.

Ihnen allen wünsche ich gesegnete Wallfahrten!

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

38. Kinderwallfahrt 02. und 03.07.2025 - Anlage

Am 02. und 03.07.2025 findet die Kinderwallfahrt unter dem Motto „Herzen öffnen“ auf dem Erfurter Domberg statt. Die Veranstaltung beginnt an beiden Tagen um 10:00 Uhr mit

einem Gottesdienst mit Weihbischof Dr. Reinhard Hauke im Dom. Anschließend gibt es auf der Severiwiese und in der Severikirche eine große Auswahl kreativer, aktiver und spiritueller Angebote für Kinder. Mit einem gemeinsamen Abschluss und Segen endet die Kinderwallfahrt um 13:00 Uhr. Eine Mittagsverpflegung kann bei Voranmeldung bereitgestellt werden (Kosten: 3 € pro Person).

Die Anmeldung ist ab sofort für RKW-Gruppen, Kita-Gruppen, Familien und weitere Kindergruppen möglich. Das Anmeldeformular liegt diesem Amtsblatt bei. Anmeldeschluss ist der 09.06.2025. Das Formular und weitere Informationen finden Sie auch unter www.bistum-erfurt.de sowie www.jung-im-bistum-erfurt.de. Bei Fragen wenden Sie sich bitte per Telefon: 0361 6572-310 oder E-Mail: pastoral@bistum-erfurt.de an die Hauptabteilung Pastoral Ansprechperson: Judith Lidzba.

39. Digitale Ideenbörse zum Tag des offenen Denkmals - Anlage

Kirche öffnet Räume

Am 14.09.2025 ist es wieder soweit: Tausende historische Bauwerke laden deutschlandweit zum Besuchen ein. Auch Ihre Kirche kann unter dem Motto „WERT-voll“ für Besucher:innen geöffnet werden.

Zeigen Sie, was Ihre Kirche wertvoll macht! Es sind Orte, die Geschichte(n) erzählen, Orte mit einem reichen kulturellen Erbe, Orte des Glaubens und Orte, die Begegnung ermöglichen.

Wenn Sie Interesse und Freude haben, Ihre Kirche am Tag des offenen Denkmals zu öffnen, bieten wir eine Ideenbörse an. Diese finden online statt. Zwei Termine stehen zur Auswahl:

**Mittwoch, 14.05.2025 oder Donnerstag, 22.05.2025
jeweils von 19:30 - 21:00 Uhr**

Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ideen für diesen Tag des offenen Denkmals zu entwickeln und Kirche als WERT-vollen Raum für Besucher:innen erlebbar zu machen.

Seien Sie dabei und gestalten Sie den Tag des offenen Denkmals aktiv mit!

Kosten: 0 €

Anmeldeschluss: 09.05.2025

Anmeldung:

Hauptabteilung Pastoral
0361 6572-310, anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

Wir bitten um folgende Angaben:

Vor- und Nachname

E-Mail-Adresse

Bei Fragen wenden Sie sich an Carola Fröh
0361 6572 359, carola.froeh@bistum-erfurt.de

40. Wallfahrtskalender 2025 – Anlage

Der Wallfahrtskalender für das Jahr 2025 ist ab sofort auf der Website unter „Glaube & Leben“, „Wallfahrten und Pilgern“ einsehbar. Er enthält alle geplanten Termine und Veranstaltungsorte für die laufende Wallfahrtssaison und kann für alle Veröffentlichungen heruntergeladen werden. Wir wünschen allen wallfahrenden und pilgernden Menschen in unserem Bistum allzeit gute Wege, stärkende Gemeinschaft und Gottes Segen unterwegs.

Ihre Hauptabteilung Pastoral
Tel: 0361 6572-310
www.bistum-erfurt.de/pilgern

41. Pilgertouren 2025 – Anlage

In dem beiliegenden Faltblatt "Pilgern und Wallfahren im Bistum Erfurt 2025" finden Sie Informationen zu Samstagspilgerwanderungen, Mehrtagespilgertouren, Pilgertreffen und Pilgerreisen in diesem Jahr. Ziel des Faltblatts ist es, die Vielfalt der Pilgerangebote im Bistum sichtbarer zu machen. Ergänzungen für das nächste Jahr können gerne der Hauptabteilung Pastoral, Dr. Eckehart Schmidt, eschmidt@bistum-erfurt.de gemeldet werden.

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

42. Ikonenmeditationskurs 13.06. - 18.06.2025 Wähle das Leben und sei fruchtbar (Gen 1,28)

Verwurzelt sein – Früchte tragen. Jeder Mensch sehnt sich nach einem erfüllten Leben. In diesem Kurs werden inspirierende Texte und Ikonen gelesen. Ihre Botschaft soll meditativ erfahrbar werden und zu innerem Wachstum beitragen. Taizégebete und ein abschließendes Festmahl umrahmen den Schweigekurs.

Freitag, 13.06.2025 (18:00 Uhr) bis
Mittwoch, 18.06.2025 (11:00 Uhr)

Leitung: Aylene Plachta, missio Aachen
Referentin: Maryse Saghbini, Libanon
Kosten: 300 € (EZ VP), 240 € (DZ VP)
Tagungsentgelt: 150 € (Ermäßigung für Teilnehmer:innen aus dem Bistum Erfurt ist möglich)
Anmeldung: Bildungshaus Marcel Callo
Tel. 03606 667409, E-Mail: kurse@mch-heiligenstadt.de

Je nach Arbeitgeber wird eine Teilnahme an Exerzitien gefördert.

INFORMATIONEN ZUM KURS:

www.missio-hilft.de/mitmachen/veranstaltungenkalender/veranstaltung/meditationskurs-waehle-das-leben-und-sei-fruchtbar-06-2025/

FLYER:
[www.missio-](http://www.missio-hilft.de/mitmachen/veranstaltungenkalender/veranstaltung/meditationskurs-waehle-das-leben-und-sei-fruchtbar-06-2025/)

hilft.de/missio/mitmachen/veranstaltungen/2025/missio-hilft-2025-06-erfurt-meditationskurs-flyer.pdf

PLAKAT:

www.missio-hilft.de/missio/mitmachen/veranstaltungen/2025/missio-hilft-2025-06-erfurt-meditationskurs-plakat.pdf

43. Maiandacht 2025: "Fürchte dich nicht"

Ein schöner Brauch im Kirchenjahr ist die Gestaltung eines blumengeschmückten Marienaltars als spiritueller Mittelpunkt der Wohnung. Einen solchen Tisch-Altar-Flyer können Sie mit den Materialien von missio zur Maiandacht im Heiligen Jahr 2025 selber gestalten. In diesem Jahr mit abtrennbaren Armbändchen mit hoffnungsvollen Segensbotschaften.

Diese und ältere Maiandachten finden Sie zum Herunterladen oder postalischen Bestellung hier:

(www.missio-hilft.de/mitmachen/glauben-teilen/impulse-durch-das-jahr/maian-dacht/?vgo_ee=hpU8gfd%2BH9dZUb21FwuRH69E0kX%2BH7yRqeQSo28E7jFJ%2BfXgK2rMk8UCb8ri7Q%3D%3D%3A%2B1%2F4Whxvb7Ktj2IE9njesK2O%2B%2FG0e)

Melden Sie sich für unser Spiriabo (www.missio-hilft.de/mitmachen/spiritualitaet-glaube/impulse-durch-das-jahr/abo/) an und erhalten Sie ca. vier solcher Impulse direkt in Ihren Briefkasten. Die Frieden-, Kranken-, Marien- oder Sommergebete eignen sich für das persönliche Gebet oder das Gebet in den Gruppen Ihrer Gemeinde.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Gemeindereferent:innen:

Bartsch, Maria

Gemeindereferentin in Ruhe in Mackenrode
verstorben am **23.03.2025** (siehe Anlage)

Lorenz-van den Brandt, Sascha

Gemeindeassistent in Jena: **10.04.2025**

Sonstige Mitarbeiter:innen:

Beck, Birgit

Sekretariat Bauamt
Freistellung: **01.05.2025**

Friedl, Sybille

Hauswirtschaft Konradhaus
Dienstende: **31.03.2025**

Hupe, Elmar

Leiter der Finanzabteilung
zusätzlich Ökonom für das Bistum Erfurt: **01.05.2025**

John, Saskia

Assistenz Leitung Finanzabteilung: **01.04.2025**

Schmidt, Sebastian

zusätzlich Diözesanbeauftragter für Flucht und Integration:
01.04.2025

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt – als Ebenbild Gottes – eine unveräußerliche Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen – überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Erfurt

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 01.06.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Dekret

zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrsvollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards diese Ordnung beschlossen.

Das Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021 wird mit sofortiger Wirkung für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 22.04.2025

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Dekret

zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die jeder einzelne Diözesanbischof für sein Bistum in Kraft setzen wird/soll.

Art. 1 Grundlagen

- (1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).
- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).
- (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
 - sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
 - das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
 - das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
 - das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
 - das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das *forum internum* betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
 - das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
 - das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).
- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von

Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.

- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.
- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:
 - Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
 - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
 - Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).
- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).
- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).
- (4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5 Übergangsvorschriften

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Erfurt, den 22.04.2025

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Dekret

über die „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)“

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes diese Ordnung erlassen. Die Inkraftsetzung für das Bistum Erfurt erfolgt mit Wirkung zum 01. April 2025 und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 22.04.2025

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

**Ordnung für die Kommission zur Ordnung
des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes
in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt,
Görlitz, Hamburg und Magdeburg
(Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)**

Präambel

¹Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
1. den (Erz-)Bistümern,
 2. den Kirchengemeinden und Pfarreien,
 3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
 4. den Diözesancaritasverbänden und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
- und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) ¹Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,
- a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein

Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,

- b) ihren Sitz in den (Erz-)Bistümern haben,
 - c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof, in dessen (Erz-)Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, anzeigen und
 - d) wenn der Diözesanbischof, in dessen (Erz-)Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. ²Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. ³Wird die Aufnahme in die Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, verweist der Diözesanbischof den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.
- (3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet jeweils der Diözesanbischof, in dessen (Erz-)Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. ²Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. ³Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2

Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) errichtet.
- (2) ¹Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. ³Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3

Aufgabe

- (1) ¹Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der ZAK im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (ZAK) gemäß § 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung berücksichtigen.

§ 4

Zusammensetzung

¹Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern¹ der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zwei aus jedem beteiligten (Erz-)Bistum.

²Im Falle der Entsendung gemäß § 6 Abs. 2 gehören der Kommission nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 auf jeder Seite höchstens 14 Personen an.

§ 5

Vertretung der Dienstgeber

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar des jeweiligen (Erz-)Bistums für eine Amtsperiode berufen.
- (2) ¹Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ²Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. ³Als Dienstgebervertreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ⁴Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter "Vertreter" ("Mitarbeiter", "Vorsitzender" etc.) die im Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

- (3) Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch die gleiche Anzahl von Dienstgebervvertretern zu erhöhen.
- (4) Werden gemäß § 6 Abs. 2 zwei Gewerkschaftsvertreter in die Kommission entsandt, wird jeweils ein zusätzlicher Vertreter der Dienstgeber durch einvernehmliche Berufung seitens der Generalvikare der Erzbistümer Berlin und Hamburg einerseits und seitens der Generalvikare der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg andererseits als Mitglied der Kommission bestellt.

§ 6

Vertretung der Mitarbeiter

- (1) ¹Die Vertreter der Mitarbeiter werden gesondert in den beteiligten (Erz-)Bistümern für eine Amtsperiode gewählt. ²Sie sollen verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes angehören, und zwar
 - 1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
 - 2. der kirchlichen Verwaltung,
 - 3. dem kirchlichen Bildungswesen,
 - 4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.

³Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. ⁴Die Mitarbeitervertreter eines (Erz-)Bistums dürfen nicht beide der gleichen Gruppe angehören. ⁵Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. ⁶Das Nähere regelt § 8.
- (2) ¹Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ²Das Nähere regelt § 9.
- (3) Die gewählten Vertreter der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1) und die entsandten Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) gemäß § 6 Abs. 2 bilden die in dieser Ordnung als "Mitarbeiterseite" bezeichnete Gruppe der Mitglieder der Regional-KODA Nord-Ost.

§ 7

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. ⁴§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 8

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Wählbar sind die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 MAVO erfüllen.
- (2) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter und Personen, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter und Personen, die
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (4) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen gesondert in den beteiligten (Erz-) Bistümern je einem Wahlvorstand.
- (5) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (6) ¹Jeder wahlberechtigter Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

- (7) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. ²Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁵Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des jeweiligen (Erz-)Bistums veröffentlicht.
- (8) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (9) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (10) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 9

Entsendungsgrundsätze

- (1) ¹Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). ²Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass in der Kommission mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. ³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (2) Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für den Regelungsbereich oder Teile des Regelungsbereiches der Kommission zuständig sind.
- (3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.
- (4) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur

zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁵Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

- (5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (7) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 und 7 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.
- (9) Das Nähere regelt eine Entsendeordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhe der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
 - 1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,

3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in dem (Erz-)Bistum, in dem das Mitglied gewählt oder für das es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Vertreter der Dienstgeber vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
 - (3) ¹Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. ²Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. ⁴Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. ⁵Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. ⁶Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. ⁷Handelt es sich um ein entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
 - (4) ¹Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. ³Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. ⁴Handelt es sich um ein entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
 - (5) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung

festgestellt hat. ²Die Mitgliedschaft ruht ab dem Beendigungszeitpunkt; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

- (6) Scheidet ein gewählter Vertreter der Mitarbeiter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (7) ¹Steht kein Ersatzmitglied aus dem betreffenden (Erz-)Bistum mehr zur Verfügung, wählen die gewählten Vertreter der Mitarbeiter ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ²Dazu legt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des betreffenden (Erz-)Bistums eine Vorschlagsliste mit bis zu drei Kandidaten vor. ³Das Ersatzmitglied soll in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis in dem betreffenden (Erz-)Bistum stehen; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. ⁴Als Ersatzmitglied ist der Kandidat gewählt, der in geheimer Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der gewählten Vertreter der Mitarbeiterseite erhält. ⁵Bei der Wahlhandlung soll der Leiter der Geschäftsstelle der Kommission anwesend sein; dieser trifft auch die notwendigen Feststellungen.

§ 11

Unterkommissionen

¹Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. ²Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 12 und 13 etwas anderes ergibt.

§ 12

Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) ¹Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. ²Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) ¹Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern der Dienstgeber zusammen. ²Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. ³Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern beziehungsweise Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

- (3) ¹Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. ²Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperioden der Unterkommissionen enden spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 13

Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

¹Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 14

Rechtsstellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15

Freistellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der

dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. ⁴Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. ⁵Die Kosten der Freistellung und Arbeitsbefreiung regeln die beteiligten (Erz-)Bistümer für die jeweiligen Mitglieder der Kommission.

- (2) Die gewählten Kandidaten gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 16

Schulung

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 17

Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

¹Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 18

Beratung

¹Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. ³Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite

beauftragte Person.

§ 19

Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen - in Eilfällen acht Tage - vor der Sitzung ein. ²Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der ZAK sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20

Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) ¹In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. ³Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den

stellvertretenden Vorsitzenden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer übermittelt.

- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom jeweiligen Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt des (Erz-)Bistums zu veröffentlichen.
- (6) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen. ²Sieht sich einer der übrigen (Erz-)Bischöfe der beteiligten (Erz-)Bistümer nicht in der Lage, einen geänderten Beschluss in Kraft zu setzen, kann er gegen die Änderung Einspruch einlegen; Abs. 4 bis 6 finden Anwendung

§ 21

Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen, und zwar aus je einem Vorsitzenden der beiden Seiten gemäß § 23 Abs. 1 sowie sechs Beisitzern gemäß § 23 Abs. 2. ²Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 22

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen weder bei einem kirchlichen

Rechtsträger angestellt sein noch einem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

- (2) Die Beisitzer, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

§ 23

Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. ⁵Die dauerhafte Verhinderung eines Vorsitzenden ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 24

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder

dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 25

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Können beide Vorsitzenden sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁶Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.
- (3) ¹Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus beziehungsweise ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴So lange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5 aus dem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die

Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Abs. 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, sofern kein Fall des § 23 Abs. 1 Satz 5 vorliegt.

- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 26

Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. ⁵Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. ⁵Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den (Erz-)Bischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 27

Vorbereitungsausschuss

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. ²Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. ³Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 28

Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 29

Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die beteiligten (Erz-)Bistümer gemeinsam im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. ²Die Kosten für die entsandten Vertreter trägt die jeweilige Gewerkschaft.
- (2) Die beteiligten (Erz-)Bistümer tragen jeweils die notwendigen Kosten für die Teilnahme der aus ihrem (Erz-)Bistum bestellten und gewählten Mitglieder der Kommission an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.
- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausschlag auf Antrag vom berufenden (Erz-)Bistum erstattet.
- (4) Den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann jeweils eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 30

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 13.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Erfurt Nr. 12/2017 vom 13.12.2017) außer Kraft.

Erfurt, den 22.04.2025

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe

Sonntag, 11. Mai 2025

Gebet um geistliche Berufungen für unser Bistum Erfurt

14.00 Uhr Aussendung in der St. Jakobus-Kirche zu Uder

anschl. **Pilgerweg zum Schönstattzentrum „Kleines Paradies“** nach Heiligenstadt. Auf dem Weg sind Glaubenszeugnisse zu hören und alle sind eingeladen zum Singen und Beten und zum miteinander ins Gespräch kommen.

16.00 Uhr Gesungene Vesper mit Generalvikar Dominik Trost

anschl. Ausklang bei Kaffee und Kuchen
Für Rückfahrmöglichkeiten nach Uder wird gesorgt.

Rückfragen und Informationen: Subregens Egon Bierschenk, Email: Egon.Bierschenk@bistum-erfurt.de; Tel.: 0361/5973105



bayerisches
pilgerbüro 

Diözesanpilgerstelle Erfurt

Herrmannsplatz 9

99084 Erfurt

pilgerstelle@bistum-erfurt.de

<https://www.pilgerreisen.de/>

Tel.: 0361-6572-107

Fax: 0361-6572-444

✉ Diözesanpilgerstelle Erfurt, Herrmannsplatz 9, D-99084 Erfurt

Erfurt, 15.04.2025

Informationen der Diözesanpilgerstelle

Geschäftszeit:

Die und Do 9.00 – 12.00 Uhr

Pilgerreisen 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf weitere Reisen des Bayerischen Pilgerbüros hinweisen und würden uns über Ihr Interesse freuen.

1. Lourdes – Wasser des Lebens

Termin: 09.-13.09.2025 – 5-tägige Flugreise – mit Linienflug nach Toulouse

ab/bis Frankfurt/M.

Geistliche Begleitung: N.N.

Preis ab/bis Frankfurt: 998,00 € im DZ incl. Vollpension

2. Fátima zum Jahrestag der Marienerscheinungen

Termin: 10.-15.10.2025 – 6-tägige Flugreise – ab/bis Frankfurt

Geistliche Begleitung: N.N.

Preis ab/bis Frankfurt: 1.450,00 € im DZ incl. Vollpension

3. Advent in Lourdes

Termin: 06.-10.12.2025 – 5-tägige Flugreise ab/bis München

Geistliche Begleitung / Reiseleitung: Diakon Andreas Martin / Dr. Irmgard Jehle

Preis ab/bis München: 1098,00 € im DZ incl. Vollpension

4. Thüringen – auf den Spuren deutscher Advents- und Weihnachtslieder

Termin: 18.-21.12.2025 – 4-tägige Bahnreise (ab München)

Unterbringung: Erfurt, Bildungshaus St. Ursula

Geistliche Begleitung / Reiseleitung: Dr. Irmgard Jehle / Tobias Ferstl

Preis ab/bis München: 850,00 € im DZ incl. Halbpension

Anreise auch von anderen Orten bzw. individuell möglich!

➤ Nähere Informationen zu den angebotenen Reisen unter: www.pilgerreisen.de bzw. in der Diözesanpilgerstelle Erfurt.

Mit herzlichen Grüßen aus der Pilgerstelle

gez. Rita Rosenstengel
Leiterin der Pilgerstelle

Einladung zur Männerwallfahrt und zur Frauenwallfahrt 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

ich lade Sie alle herzlich zur Teilnahme an den großen Wallfahrten im Mai ein - Die Frauen zum Kerbschen Berg und die Männer zum Klüsch Hagis. Diese beiden Wallfahrten sind für viele Thüringer feste Punkten im Kirchenjahr. Sie sind Markierungen auf unserem Weg als Volk Gottes, das betend und bittend den Spuren Christi folgt. Seien Sie willkommen zur:

69. Männerwallfahrt am Donnerstag, 29. Mai 2025

im Klüsch Hagis bei Wachstedt.

Unter dem Leitwort:

„Pilger sind wir“

08.00 Uhr	Beichtgelegenheit
09.30 Uhr	Beginn Wallfahrtsgottesdienst
11.30 Uhr	Feierstunde
12.30 Uhr	Ende auf der Pilgerwiese

64. Frauenwallfahrt am Sonntag, 01. Juni 2025

auf dem Kerbschen Berg bei Dingelstädt

Unter dem Leitwort:

„Ich habe Durst. Mit Mirjam durch die Wüste“

09.00 Uhr	Beichtgelegenheit
10.00 Uhr	Wallfahrtsgottesdienst
12.30 Uhr	Angebote
13.45 Uhr	Abschlussandacht

Ab 12.30 Uhr gibt es verschiedene Angebote: Workshop zur biblischen Person Mirjam, Angebot zum gemeinsamen Tanz, Kreativwerkstatt mit verschiedenen Angeboten, Trommelworkshop sowie Kaffee, Getränke und Speisen.

Bringen Sie bitte zu beiden Wallfahrten ihr Gotteslob mit!

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.bistum-erfurt.de/wallfahrten.

Ihnen allen wünsche ich gesegnete Wallfahrten!

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

„Herzen öffnen“

Kinderwallfahrt zum Erfurter Mariendom

02. und 03. Juli 2025

HERZENSSACHE
DIE PSALMEN-RKW

Inhalte

Der Wallfahrtstag steht unter dem Motto „**Herzen öffnen**“ und greift das Thema Psalmen und Gefühle der Religiösen Kinderwoche 2025 „**Herzenssache – Die Psalmen-RKW**“ auf. Nach einem Gottesdienst im Dom gibt es verschiedene Spiele und Stationen, die sich an den Themen des vierten Tages des RKW-Materials orientieren (z. B. Versöhnung, Hoffnung und Neuanfang).

Programm

10:00 Uhr Begrüßung und Gottesdienst im Dom mit Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
anschl. Aktionen auf der Severiwiese und in der Severikirche sowie Mittagessen
13:00 Uhr gemeinsamer Abschluss und Segen

Anmeldung bis 09. Juni 2025

Es können sich RKW-Gruppen, Kita-Gruppen, Familien und weitere Kindergruppen anmelden – es sind alle herzlich willkommen!

Voraussetzung für eine Teilnahme ist die Begleitung durch eine volljährige Person, welche mit der Aufsicht und Verantwortung der Kinder betraut ist. Das Programm ist an beiden Tagen identisch. Da zum ersten Wallfahrtstag meist mehr Kinder kommen, wird für Unschlüssige die Teilnahme am zweiten Wallfahrtstag empfohlen. Nutzen Sie für die Anmeldung bitte das **Anmeldeformular**. Ihre Anmeldung ist erst abgeschlossen, wenn Sie eine **Bestätigung** von uns erhalten.

Verpflegung

Wenn Sie eine **Mittagsverpflegung** für Ihre Gruppe erhalten möchten, geben Sie bitte die gewünschte Anzahl bei der Anmeldung an (**3 € pro Person**). Die Bezahlung erfolgt am Wallfahrtstag am Infostand am Severigemeindehaus in bar. Dort erhalten Sie für Ihre gesamte Gruppe die Essensmarken in entsprechender Anzahl sowie einen Zahlungsbeleg.

Vorbereitung

Folgende **Lieder** aus dem Liederheft der RKW 2025 sind für den Gottesdienst geplant: (1) Herzenssache; (7) Halleluja! Lobet Gott in seinem Heiligtum; (10) Gehalten von Gottvertrau'n; (11) Wie ein Fest nach langer Trauer; (13) Und dann spannst du deinen Regenbogen.

Mithilfe

Gesucht werden...

... sechs **Ministrierende**.

... je eine RKW-Gruppe mit **Leser:innen** für Kyrie und Fürbitten.

Anmeldeformular

Bitte senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular bis zum
09. Juni 2025 zurück an:

Bistum Erfurt

Hauptabteilung Pastoral

Herrmannsplatz 9

99084 Erfurt

E-Mail: anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

<i>Name und Ort der Pfarrei/der Kindertageseinrichtung</i>	
<i>Name und Vorname der Ansprechperson</i>	
<i>E-Mail-Adresse der Ansprechperson</i>	
<i>(Mobil-)Telefonnummer der Ansprechperson</i>	
Wir kommen zur Kinderwallfahrt 2025 am... <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>	
☐ Mittwoch, 02. Juli 2025 mit _____ Personen.	☐ Donnerstag, 03. Juli 2025 mit _____ Personen.
Mittagessen...	
☐ Wir bestellen Mittagessen für _____ Personen.	☐ Wir benötigen <u>keine</u> Mittagsverpflegung.
<i>Der Unkostenbeitrag von 3 € pro Mahlzeit wird vor Ort am Wallfahrtstag entrichtet.</i>	
☐ Wir würden gerne einen Lesedienst (Kyrie, Fürbitten) übernehmen.	
☐ Wir würden gerne den Ministrierendendienst übernehmen.	
<i>Ihre Anmeldung ist erst abgeschlossen, wenn Sie eine Bestätigung von uns erhalten!</i>	

Platz für Anmerkungen

KIRCHE ÖFFNET RAUME

Digitale Ideenbörse zum Tag des offenen Denkmals

Am 14.09.2025 ist es wieder soweit: tausende historische Bauwerke laden deutschlandweit zum Besuchen ein. Auch Ihre Kirche kann unter dem Motto „WERT-voll“ für Besucher:innen geöffnet werden.

Zeigen Sie, was Ihre Kirche wertvoll macht! – Es sind Orte, die Geschichte(n) erzählen, Orte mit einem reichen kulturellen Erbe, Orte des Glaubens und Orte, die Begegnung ermöglichen.

Wenn Sie Interesse und Freude haben, Ihre Kirche am Tag des offenen Denkmals zu öffnen, bieten wir eine Ideenbörse an. Diese finden online statt. Zwei Termine stehen zur Auswahl:

**Mittwoch, 14.05.2025 oder
Donnerstag, 22.05.2025**

jeweils um 19:30 - 21:00 Uhr

Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ideen für diesen Tag des offenen Denkmals zu entwickeln und Kirche als WERT-vollen Raum für Besucher:innen erlebbar zu machen. Seien Sie dabei und gestalten Sie den Tag des offenen Denkmals aktiv mit!

Anmeldung:
Hauptabteilung Pastoral
Tel.: 0361 6572 310
anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

gefördert durch



Hilfswerk für den Glauben

**bonifatius
werk**



Wallfahrtskalender 2025

	Termin	Wallfahrtsname	Wallfahrtsort	Wallfahrtskirche/Heiligtum	Uhrzeit/Ablauf
Do,	01.05.2025	Wallfahrtseröffnung	Kloster Hülfensberg	Dom zum Heiligen Kreuz	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt
Do,	01.05.2025		Grimmenthal		14:00 Uhr Maiandacht
So,	04.05.2025	Christus-Wallfahrt	Kloster Volkenroda		Ab 09:00 Uhr Pilgerwege von versch. Orten, 15:00 Uhr ökumenischer Gottesdienst
So,	11.05.2025	Wallfahrt um geistliche Berufungen	Uder		14:00 Uhr Beginn, Pilgerweg zum Kleinen Paradies nach Heiligenstadt, 16:00 Uhr Vesper, anschl. Kaffeetrinken
Sa,	24.05.2025	Kinderwallfahrt	Etzelsbach	St. Maria Magdalena	14:30 Uhr Gottesdienst
So,	25.05.2025	Bittwallfahrt	Kloster Hülfensberg	St. Mariä Himmelfahrt	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt (08:00 Uhr Kreuzweg von Geismar, ab 09:00 Uhr Beichtgelegenheit)
Do,	29.05.2025	Männerwallfahrt	Klüschen Hagis	St. Mariä Heimsuchung	09:30 Uhr Wallfahrtshochamt
Do,	29.05.2025		Bernterode (bei Worbis)	St. Marien	10:00 Uhr Festgottesdienst
So,	01.06.2025	Frauenwallfahrt	Kerbscher Berg	St. Petrus Baptista und Gefährten	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt
So,	01.06.2025		Niederorschel	St. Mariä Heimsuchung	10:00 Uhr Bonifatiushochamt der Schützenbruderschaft
Do,	05.06.2025	Bonifatiuswallfahrt	Flur von Westgreußen	Kapelle St. Ignatius	10:00 Uhr Treffpunkt "Kleine Wartburg" Clingen, Fußwallfahrt, Ökumenischer Gottesdienst am Bonifatiuskreuz
So,	08.06.2025		Reifenstein	Schönstatt-Heiligtum	10:00 Uhr Pfingsthochamt

Wallfahrtskalender 2025

Mo,	09.06.2025	Bonifatiuswallfahrt	Brink bei Burgwalde	Kapelle St. Bonifatius	09:00 Uhr Kreuzweg von Burgwalde; 10:00 Uhr Wallfahrtshochamt
Mo,	09.06.2025		Deuna	St. Mariä Heimsuchung	10:00 Uhr Gottesdienst
Mo,	09.06.2025		Hennefeste bei Birkenfelde	St. Mariä Himmelfahrt	10:00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
Sa,	14.06.2025		Kloster Hülfsberg	Christus der Erlöser	10:00 Uhr Taufgedächtnisgottesdienst
So,	15.06.2025	Dreifaltigkeitswallfahrt	Werdigeshausen bei Kefferhausen	St. Cyriakus	10:30 Uhr Wallfahrtshochamt
So,	15.06.2025		Antoniuskapelle bei Neuendorf	Dieteröder Klippen	10:15 Uhr Hochamt
So,	15.06.2025	Antoniuswallfahrt	Worbis	St. Ägidius am Guten Born	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt
So,	15.06.2025	Dreifaltigkeitswallfahrt	Kloster Hülfsberg	Christus der Erlöser	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt (08:00 Uhr Kreuzweg von Geismar, ab 09:00 Uhr Beichtgelegenheit)
So,	29.06.2025		Kreuz auf Teistungenburg	St. Martin	10:15 Uhr Hochamt
So,	29.06.2025	Johannes-Familienwallfahrt	Kloster Hülfsberg	Schönstatt-Heiligtum	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt (08:00 Uhr Kreuzweg von Geismar, ab 09:00 Uhr Beichtgelegenheit)
Mi,	02.07.2025	Kinderwallfahrt	Erfurt		10:00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
Do,	03.07.2025	Kinderwallfahrt	Erfurt		10:00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
So,	06.07.2025	Klüschenwallfahrt	Klüschen Hagis	St. Marien	10:30 Uhr Wallfahrtshochamt

Wallfahrtskalender 2025

So,	06.07.2025	Marienwallfahrt	Breitenholz	St. Mariä Heimsuchung	10:00 Uhr Festhochamt mit Prozession
So,	06.07.2025	Kapellchenfest	Friedrichroda		10:00 Uhr Gottesdienst
Mo,	07.07.2025		Klüschen Hagis	St. Mariä Heimsuchung	08:00 Uhr Gottesdienst für die verstorbenen Priester des Eichsfelds, 09:30 Uhr Hochamt
Mi,	09.07.2025	Rentnerwallfahrt	Kloster Hülfsenberg	Rosenkirche	13:00 Uhr Wallfahrtshochamt
So,	13.07.2025	Pferdewallfahrt	Etzelsbach	Bildstock auf dem Annaberg	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt mit Andacht und Segnung der Pferde
So,	13.07.2025	Christophoruswallfahrt	Autobahn-Rastanlage Fürstenhügel Leubingen an der A71	St. Mariä Himmelfahrt	15:00 Uhr Andacht auf der Rastanlage mit Fahrzeugsegnung
So,	20.07.2025	Magdalenenwallfahrt	Kirchgandern	St. Maria Magdalena	10:15 Uhr Wallfahrtshochamt
So,	20.07.2025	Annenwallfahrt	Annaberg	Christus der Erlöser	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt
So,	27.07.2025	Christophoruswallfahrt	Werdigeshausen bei Kefferhausen	St. Cyriakus	18:00 Uhr Andacht mit Fahrzeugsegnung
So,	27.07.2025		Etzelsbach	St. Cyriakus	14:00 Uhr Andacht mit Fahrzeugsegnung
So,	27.07.2025	Annenwallfahrt	Bliederstedt	St. Mariä Heimsuchung	18:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
So,	03.08.2025	Cyriakuswallfahrt	Werdigeshausen bei Kefferhausen	St. Cyriakus	10:30 Uhr Wallfahrtshochamt
So,	03.08.2025	Ignatiuswallfahrt	Wingerode		10:00 Uhr Festhochamt

Wallfahrtskalender 2025

Di, 05.08.2025		Etzelsbach	St. Mariä Himmelfahrt	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt
Fr, 15.08.2025		Klüschen Hagis	St. Mariä Heimsuchung	10:00 Uhr Abschlussgottesdienst der Magdeburger Fußwallfahrt
So, 17.08.2025	Bergmesse	Dieterode	Dieteröder Klippen	11:00 Uhr Bergmesse mit Kräutersegnung
So, 17.08.2025	Krautweih	Beberstedt	St. Martin	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt mit Kräuterweihe
So, 17.08.2025		Etzelsbach	St. Anna	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt mit Kräuterweihe und Andacht
So, 17.08.2025		Grimmenthal		14:00 Uhr Andacht mit Kräutersegnung
Sa, 23.08.2025	Bistumsjugendtag	Stausee Seebach		19:30 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
So, 31.08.2025	Gute Born Kirmes	Ershausen	St. Ägidius am Guten Born	09:30 Uhr mit Schulanfängersegnung
So, 31.08.2025		Deuna	Christus der Erlöser	10:00 Uhr Gottesdienst
So, 31.08.2025	Kolpingwallfahrt	Worbis	Dünkreuz	10:30 Uhr Wallfahrtshochamt
Sa, 06.09.2025		Dingelstädt	St. Marien (St. Maria im Busch)	19:30 Uhr Vesper mit anschl. Lichterprozession
So, 07.09.2025		Dingelstädt	St. Gertrud	10:30 Uhr Festhochamt
Do, 11.09.2025	Seniorenwallfahrt	Klüschen Hagis	St. Mariä Heimsuchung	13:00 Uhr Gottesdienst

Wallfahrtskalender 2025

So, 14.09.2025	Kreuzwallfahrt	Kreuzebra	St. Sergius und Bacchus	10:30 Uhr Festgottesdienst zum Jubiläum: 1700 Jahre Krezauffindung
So, 14.09.2025		Nordhausen	St. Mariä Himmelfahrt	10:30 Uhr Hochamt und Auflegung der Kreuzreliquie
So, 14.09.2025		Etzelsbach	St. Cyriacus	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt mit Andacht
So, 21.09.2025	Bistumswallfahrt	Erfurt		11:00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
So, 28.09.2025	Michaelswallfahrt	Kloster Hülfsenberg	Christus der Erlöser	10:00 Uhr Wallfahrtshochamt (08:00 Uhr Kreuzweg von Geismar, ab 09:00 Uhr Beichtgelegenheit)
Fr, 03.10.2025	Wallfahrt am Tag der Deutschen Einheit	Kloster Hülfsenberg		10:00 Uhr Wallfahrtshochamt
Fr, 03.10.2025	Kapellchenfest	Heiligenstadt		10:30 Uhr Gottesdienst
So, 12.10.2025		Elende		10:00 Uhr Gottesdienst
So, 12.10.2025		Grimmenthal		14:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
So, 26.10.2025	Wallfahrtsabschluss	Kloster Hülfsenberg		10:00 Uhr Wallfahrtshochamt

PILGERREISEN

Die Diözesanpilgerstelle unterstützt – in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Pilgerbüro – Pilgernde, Kirchengemeinden und Gruppen bei der Reisevorbereitung und Durchführung von Pilgerreisen.

09. – 13. September 2025

Lourdes – Wasser des Lebens
5-tägige Flugreise
ab/bis Frankfurt/M.

19. – 15. Oktober 2025

Fatima zum Jahrestag der Marienerscheinungen
6-tägige Flugreise
ab/bis Frankfurt/M.

06. – 10. Dezember 2025

Advent in Lourdes
5-tägige Flugreise
ab/bis München

Diözesanpilgerstelle Erfurt

Rita Rosenstengel

☎ 0361 6572107

✉ pilgerstelle@bistum-erfurt.de

Bürozeiten:

Di und Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr



WALLFAHRTSKALENDER

Im Bistum Erfurt gibt es viele größere und kleinere Wallfahrtsorte, die eine lange Tradition aufweisen.

Eine Übersicht sowie die Wallfahrtstermine für dieses Jahr finden Sie zum Download in unserem Wallfahrtskalender unter:

Wallfahrtsort	Termin	Wallfahrtsort	Termin
Alte Burg	1. Juli	Dom St. Marien	21. September
Alte Burg	2. Juli	Dom St. Marien	4.-10. Oktober
Alte Burg	3. Juli	Dom St. Marien	11. Oktober
Alte Burg	4. Juli	Dom St. Marien	12. Oktober
Alte Burg	5. Juli	Dom St. Marien	13. Oktober
Alte Burg	6. Juli	Dom St. Marien	14. Oktober
Alte Burg	7. Juli	Dom St. Marien	15. Oktober
Alte Burg	8. Juli	Dom St. Marien	16. Oktober
Alte Burg	9. Juli	Dom St. Marien	17. Oktober
Alte Burg	10. Juli	Dom St. Marien	18. Oktober
Alte Burg	11. Juli	Dom St. Marien	19. Oktober
Alte Burg	12. Juli	Dom St. Marien	20. Oktober
Alte Burg	13. Juli	Dom St. Marien	21. Oktober
Alte Burg	14. Juli	Dom St. Marien	22. Oktober
Alte Burg	15. Juli	Dom St. Marien	23. Oktober
Alte Burg	16. Juli	Dom St. Marien	24. Oktober
Alte Burg	17. Juli	Dom St. Marien	25. Oktober
Alte Burg	18. Juli	Dom St. Marien	26. Oktober
Alte Burg	19. Juli	Dom St. Marien	27. Oktober
Alte Burg	20. Juli	Dom St. Marien	28. Oktober
Alte Burg	21. Juli	Dom St. Marien	29. Oktober
Alte Burg	22. Juli	Dom St. Marien	30. Oktober
Alte Burg	23. Juli	Dom St. Marien	31. Oktober
Alte Burg	24. Juli	Dom St. Marien	1. November
Alte Burg	25. Juli	Dom St. Marien	2. November
Alte Burg	26. Juli	Dom St. Marien	3. November
Alte Burg	27. Juli	Dom St. Marien	4. November
Alte Burg	28. Juli	Dom St. Marien	5. November
Alte Burg	29. Juli	Dom St. Marien	6. November
Alte Burg	30. Juli	Dom St. Marien	7. November
Alte Burg	31. Juli	Dom St. Marien	8. November
Alte Burg	1. August	Dom St. Marien	9. November
Alte Burg	2. August	Dom St. Marien	10. November
Alte Burg	3. August	Dom St. Marien	11. November
Alte Burg	4. August	Dom St. Marien	12. November
Alte Burg	5. August	Dom St. Marien	13. November
Alte Burg	6. August	Dom St. Marien	14. November
Alte Burg	7. August	Dom St. Marien	15. November
Alte Burg	8. August	Dom St. Marien	16. November
Alte Burg	9. August	Dom St. Marien	17. November
Alte Burg	10. August	Dom St. Marien	18. November
Alte Burg	11. August	Dom St. Marien	19. November
Alte Burg	12. August	Dom St. Marien	20. November
Alte Burg	13. August	Dom St. Marien	21. November
Alte Burg	14. August	Dom St. Marien	22. November
Alte Burg	15. August	Dom St. Marien	23. November
Alte Burg	16. August	Dom St. Marien	24. November
Alte Burg	17. August	Dom St. Marien	25. November
Alte Burg	18. August	Dom St. Marien	26. November
Alte Burg	19. August	Dom St. Marien	27. November
Alte Burg	20. August	Dom St. Marien	28. November
Alte Burg	21. August	Dom St. Marien	29. November
Alte Burg	22. August	Dom St. Marien	30. November
Alte Burg	23. August	Dom St. Marien	1. Dezember
Alte Burg	24. August	Dom St. Marien	2. Dezember
Alte Burg	25. August	Dom St. Marien	3. Dezember
Alte Burg	26. August	Dom St. Marien	4. Dezember
Alte Burg	27. August	Dom St. Marien	5. Dezember
Alte Burg	28. August	Dom St. Marien	6. Dezember
Alte Burg	29. August	Dom St. Marien	7. Dezember
Alte Burg	30. August	Dom St. Marien	8. Dezember
Alte Burg	31. August	Dom St. Marien	9. Dezember
Alte Burg	1. September	Dom St. Marien	10. Dezember
Alte Burg	2. September	Dom St. Marien	11. Dezember
Alte Burg	3. September	Dom St. Marien	12. Dezember
Alte Burg	4. September	Dom St. Marien	13. Dezember
Alte Burg	5. September	Dom St. Marien	14. Dezember
Alte Burg	6. September	Dom St. Marien	15. Dezember
Alte Burg	7. September	Dom St. Marien	16. Dezember
Alte Burg	8. September	Dom St. Marien	17. Dezember
Alte Burg	9. September	Dom St. Marien	18. Dezember
Alte Burg	10. September	Dom St. Marien	19. Dezember
Alte Burg	11. September	Dom St. Marien	20. Dezember
Alte Burg	12. September	Dom St. Marien	21. Dezember
Alte Burg	13. September	Dom St. Marien	22. Dezember
Alte Burg	14. September	Dom St. Marien	23. Dezember
Alte Burg	15. September	Dom St. Marien	24. Dezember
Alte Burg	16. September	Dom St. Marien	25. Dezember
Alte Burg	17. September	Dom St. Marien	26. Dezember
Alte Burg	18. September	Dom St. Marien	27. Dezember
Alte Burg	19. September	Dom St. Marien	28. Dezember
Alte Burg	20. September	Dom St. Marien	29. Dezember
Alte Burg	21. September	Dom St. Marien	30. Dezember
Alte Burg	22. September	Dom St. Marien	31. Dezember

www.bistum-erfurt.de/pilgern

BISTUMSWEITE WALLFAHRTEN

29. Mai Männerwallfahrt | Klüschen Hagis
9:30 Uhr

1. Juni Frauenwallfahrt | Kerbscher Berg
10:00 Uhr

2. + 3. Juli Kinderwallfahrt | Dom St. Marien
10:00 Uhr

21. September Bistumswallfahrt | Dom St. Marien
11:00 Uhr

4.-10. Oktober Ministrierendenwallfahrt nach Rom

Bildnachweise: „Rucksack, Stock und Hut“, „Auf dem Pilgerweg“ © Michael Bogedain, Pfarrbriefservice.de | „Jakobsweg: Der Punkt zeigt die Richtung zum Ziel“ © Christiane Raabe, Pfarrbriefservice.de | Helmut Heiland

KONTAKT

Hauptabteilung Pastoral

☎ 0361 6572-310

✉ pastoral@bistum-erfurt.de



IM BISTUM ERFURT
2025

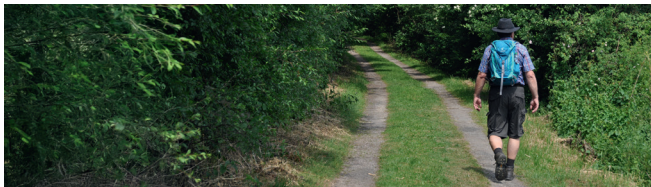
BE
BISTUM
ERFURT

MIT GOTT UNTERWEGS

Das Heilige Jahr 2025 steht unter dem Motto „Pilger der Hoffnung“ – eine Einladung, sich gemeinsam auf den Weg zu machen getragen von Zuversicht und Glauben.

Informieren Sie sich über die Pilgerangebote im Bistum Erfurt – vom Samstagspilgern über mehrtägige Pilgerreisen bis hin zu weiteren Veranstaltungen rund um das Thema „Pilgern“.

Lassen Sie sich einladen, neue Wege zu entdecken, im Glauben zu wachsen und Gottes Gegenwart auf dem Weg zu erfahren.



PILGERTREFFEN

Fr, 25. Juli	Pilgermesse und Pilgerabend zum St. Jakobstag 18:00 Uhr Schönstattzentrum Heiligenstadt
Do, 20. November	Pilgerabschluss Begegnungsstätte der Caritas (ehemals Café Vielfalt) 18:00 Uhr Schlachthofstr. 8a Heiligenstadt

SAVE THE DATE

Sa, 14. März 2026 Lernwerkstatt Pilgern

SAMSTAGSPILGERN

Sa, 10. Mai

Jakobsweg

Niederwillingen – Paulinzella
13 km

Dr. Eckehart Schmidt
eschmidt@bistum-erfurt.de

Anmeldeschluss: 5. Mai



Sa, 26. Juli

Via Scandinavica

Hülfensberg – Kella
12 km

Helmut Heiland
helmutheiland@gmx.de

Sa, 30. August

Via Scandinavica

Kella – Asbach
17 km

Helmut Heiland
helmutheiland@gmx.de

Sa, 29. September

Via Scandinavica

Asbach – Hanstein
16 km

Helmut Heiland
helmutheiland@gmx.de

MEHRTAGESPILGERN

**Sa, 31. Mai -
So, 1. Juni**

Pilger-Wochenende für Frauen

Mühlhausen – Dinkelstädt
In zwei Etappen auf dem Pilgerweg
Loccum-Volkenroda mit einfacher
Übernachtung.
20 + 5 km

Am Sonntag optional Teilnahme an der Frauenwallfahrt.

Claudia Rimestad
claudia.rimestad@bistum-erfurt.de

Anmeldeschluss: 15. Mai

**Fr, 20. Juni -
Sa, 28. Juni**

Wallfahrt von Diedorf nach Vierzehnheiligen

Helmut Heiland
helmutheiland@gmx.de

**Fr, 13. Juni -
Mi, 18. Juni**

Wallfahrt von Küllstedt nach Walldürn

Franziska Sander
wallduernwallfahrt@web.de

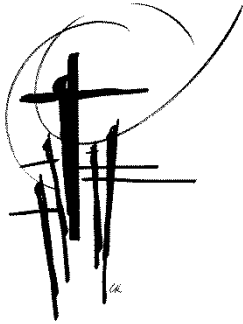
**Do, 7. August -
Fr, 15. August**

Magdeburger Fußwallfahrt von Magdeburg zum Klüschchen Hagis

Pfarrer Klaus-Michael Tschöpe
klau-mi@
magdeburger-fusswallfahrt.de

Anmeldeschluss 30. Juni





Am Sonntag, den 23. März 2025

rief Gott, der Herr über Leben und Tod,

Maria Bartsch

zu sich in sein himmlisches Reich.

Maria Bartsch wurde am 30. September 1943 in Breslau geboren. 1945 musste die Familie fliehen und kam über Thalheim im Erzgebirge im Jahr 1946 nach Mackenrode im Eichsfeld. Nach der 8. Klasse erlernte Maria Bartsch das Schneiderhandwerk und arbeitete zunächst fünf Jahre als Schneiderin. Dann entschloss sie sich, Seelsorgehelferin zu werden. Nach einem Kindergartenpraktikum in Beuren sowie dem Vorseminar in Erfurt absolvierte sie die Ausbildung im Magdeburger Seelsorgehelferinnenseminar. 1969 erhielt sie durch Weihbischof Hugo Aufderbeck die Missio canonica und wurde zunächst in Wiesenfeld eingesetzt. Bereits 1971 erweiterte sich ihr Aufgabengebiet. Sie wechselte nach Rüstungen und übernahm Aufgaben in mehreren Eichsfelder Dörfern. Vor allem die Arbeit mit Kindern lag ihr. Eine Übersicht von 1975 listet ihren Einsatz in Kalteneber, Krombach, Rüstungen, Dieterode, Wiesenfeld, Sickerode, Volkerode und Pfaffschwende auf. Kleinkindstunden, Religionsunterricht, Religiöse Kinderwochen und Frohscharstunden gehörten zu ihren Aufgaben. Im Jahr 1980 wurde sie in den Seelsorgehelferinnenrat berufen, um dort im Namen ihrer Berufsgruppe den Bischof zu beraten. Ab dem 1. August 2002 erfolgte ihr Einsatz als Gemeindereferentin in der damaligen Pfarrei Mackenrode, zu der auch die Orte Eichstruth, Röhrig und Wüstheuterode gehörten, mit einigen Aufgaben wirkte sie weiterhin an in ihrem bisherigen Einsatzort. Nach wenigen Monaten erkrankte Frau Bartsch jedoch und konnte ihren Dienst nicht mehr ausüben, so dass sie im April 2004 in den Ruhestand ging. Zum Diensthende dankte Bischof Joachim Wanke ihr mit den Worten: „In besonderer Weise lag ihnen die religiöse Erziehung der Vor- und Grundschulkinder am Herzen. Später haben Sie sich auch besonders der älteren Gemeindemitglieder und der Hauskranken mit viel Liebe angenommen. Durch ihre Liebe zum Herrn konnten Sie auch anderen auf dem Weg des Glaubens beistehen und Stütze sein.“ Die letzten Lebensjahre verbrachte Maria Bartsch in Mackenrode.

Requiescat in pace!

Erfurt, 24. März 2025

Das Gemeindegebet für die Verstorbene findet am Mittwoch, 23. April 2025 um 18:00 Uhr in Mackenrode statt. Das Requiem für Maria Bartsch wird am Donnerstag, 24. April 2025 um 14:00 Uhr in der Kirche St. Martin in Mackenrode gefeiert. Anschließend erfolgt die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof von Mackenrode.